

Informationsrundsreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Steuerbonus für Neuinvestitionen

Der Steuerbonus für den Ankauf von neuen Investitionsgütern verfällt grundsätzlich mit 31.12.2022, und jener für Industrie 4.0 verringert sich ab 1.1.2023 auf die Hälfte.

Doch der Reihe nach:

Der Steuerbonus für den Ankauf (oder Leasing) von neuen Betriebsgütern wurde mit dem letzten Haushaltsgesetz („Finanziaria 2022“) verlängert und sieht derzeit folgendermaßen aus:

*Steuergutschrift für **allgemeine Neuinvestitionen**:*

Diese Steuergutschrift gilt sowohl für Unternehmen als auch für Freiberufler, und zwar für Investitionen in neue Betriebsgüter (ohne, dass diese spezifische Anforderungen erfüllen müssten).

Nicht anwendbar ist die Begünstigung grundsätzlich für den Ankauf von PKW, Immobilien, sowie für Güter, deren Abschreibungssatz unter 6,5% liegt (bzw. die in eigenen Listen aufgezählt sind).

Die Steuergutschrift beträgt 6% des Anschaffungswertes und kann sofort nach Inbetriebnahme der Investition mittels Mod. F24 erfolgen - die Verrechnung wird in 3 gleichen Jahresraten vorgenommen.

Die Steuergutschrift kann nicht an Dritte abgetreten werden, ist nicht zu versteuern und kann sogar mit anderen Begünstigungen (z.B. Landesbeitrag) kumuliert werden.

Die Begünstigung wird aberkannt, falls man mit den Bestimmungen der Arbeitssicherheit nicht konform ist und wenn man die Sozialabgaben nicht korrekt abführt.

NB: Auf der Rechnung muss angeführt werden, dass es sich um eine Anschaffung für die Beanspruchung dieser Begünstigung handelt („acquisto per il quale é riconosciuto il credito d'imposta ex Art 1, comma 1051-1063, Legge 178/2020“). Wir können nur nochmals anraten, beim Lieferanten darauf zu bestehen, diesen Gesetzesbezug anbringen zu lassen. Sollte das Gut innerhalb des 31. Dezember des auf das zweite nach Anschaffung folgende Jahr verkauft werden (also z.B. Kauf 2022, Verkauf innert 31.12.2024), so ist eine Neuberechnung (Reduzierung) der Steuergutschrift erforderlich.

Nach heutigem Stand der Dinge ist dieser Steuerbonus nur mehr bis 31.12.2022 möglich.

Ausnahme: Bei Bestellung und Anzahlung von zumindest 20% innerhalb 31.12.2022, sowie Lieferung und Installation der Investition innert 30.6.2023, kann der Bonus auch noch beansprucht werden.

Sollte man also eine größere Investition planen kann es durchaus interessant sein, diesen Steuerbonus noch zu beanspruchen. Dabei sollte man aber mit der Zahlung des Akonto von zumindest 20% noch zuwarten – es könnte ja durchaus sein, dass der Steuerbonus im Haushaltsgesetz 2023 nochmals verlängert und gar wieder erhöht wird (2021 betrug er z.B. 10%).

Die Veranlagung und Verrechnung des Steuerbonus erfolgt über unsere Buchhaltungsabteilung - dieser sollte aber der Umstand, dass es sich um Investitionsgüter handelt, mitgeteilt werden (nicht immer ist dies ohne weiteres aus der Rechnung ersichtlich).

Steuergutschrift Industrie 4.0:

Diese Steuergutschrift gilt nur für Unternehmen (also nicht für Freiberufler), und zwar für Investitionen in neue Betriebsgüter der Tabelle A (materielle) und B (immaterielle) laut Haushaltsgesetz 2017, für welche der Verkäufer die entsprechende Dokumentation (dass es sich um Güter handelt, welche laut Industrie 4.0 Anrecht auf die Begünstigung geben) übergeben muss.

Man benötigt zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung (des Betriebsinhabers), dass die Voraussetzungen erfüllt sind bzw., falls der Investitionsbetrag 300.000 € übersteigt, ein Gutachten eines Sachverständigen. Darüber hinaus ist für diese Investitionen eine Mitteilung an das MISE erforderlich (kann Contracta erledigen).

Die Nutzung der Steuergutschrift kann sofort nach Inbetriebnahme der Investition mittels Mod. F24 erfolgen - die Verrechnung wird in 3 gleichen Jahresraten vorgenommen.

Die Steuergutschrift kann nicht an Dritte abgetreten werden, ist nicht zu versteuern und kann sogar mit anderen Begünstigungen (z.B. Landesbeitrag) kumuliert werden.

Die Begünstigung wird aberkannt, falls man mit den Bestimmungen der Arbeitssicherheit nicht konform ist und wenn man die Sozialabgaben nicht korrekt abführt.

NB: Auf der Rechnung muss angeführt werden, dass es sich um eine Anschaffung für die Beanspruchung dieser Begünstigung handelt („acquisto per il quale é riconosciuto il credito d'imposta ex Art 1, comma 44, Legge 234/2021“). Wir können nur nochmals anraten, beim Lieferanten darauf zu bestehen, diesen Gesetzesbezug anbringen zu lassen.

Sollte das Gut innerhalb des 31. Dezember des auf das zweite nach Anschaffung folgende Jahr verkauft werden (also z.B. Kauf 2022, Verkauf innert 31.12.2024), so ist eine

Neuberechnung (Reduzierung) der Steuergutschrift erforderlich.

Der zeitliche Anwendungsbereich erstreckt sich bis zum 31.12.2025, allerdings vermindert sich der zustehende Steuerbonus:

Güter laut Tabelle A (materielle Anlagegüter):

Gesamtbetrag Investitionsvolumen	Investition 1.1. – 31.12.2022	Investition 1.1.2023 – 31.12.2025
bis zu 2,5 Mio. €	40%	20%
2,5 Mio. € – 10 Mio. €	20%	10%
10 Mio. € - 20 Mio. €	10%	5%

Güter laut Tabelle B (immaterielle Anlagegüter):

Gesamtbetrag Investitionsvolumen	Investition 2022	Investition 2023	Investition 2024	Investition 2025
bis zu 1 Mio. €	50%	20%	15%	10%

NB: für jeden Zeitraum gilt, dass bei Bestellung und Anzahlung von zumindest 20% innert 31. Dezember des betreffenden Jahres, sowie Lieferung und Installation der Investition innert 30. Juni des Folgejahres, der Bonus vom Vorjahr beansprucht werden kann.

Bei der Planung und Budgetierung der zu realisierenden Neuinvestitionen ist es also durchaus sinnvoll, das Ausmaß des Steuerbonus zu berücksichtigen und diesen so weit als möglich auszuschöpfen. Vor allem für gegen Jahresende / Jahresanfang geplante Investitionen sollte man die Möglichkeit im Auge behalten, diese vorzumerken (Bestellung und Auftragsbestätigung durch den Lieferanten) und die Anzahlung von (zumindest) 20% noch innert 31. Dezember zu leisten, auf dass man eventuell noch in den Genuss der Bestimmungen des Vorjahres fällt (sollten diese günstiger sein und bleiben). Für die Anzahlung sollte man sich hierbei einen Termin möglichst Nahe am Jahresende reservieren, auf dass man auch noch die neuen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes (dieses wird meist in den letzten Dezembertagen veröffentlicht) berücksichtigen kann.

Meran, Oktober 2022

Mit freundlichen Grüßen
Kanzlei CONTRACTA